

# Leichtathletik Sauerlach e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Leichtathletik Sauerlach e.V.“
- (2) Der Vereinsname kann vom Vorstand geändert werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sauerlach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Leichtathletik Verbandes e.V. (BLV).

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports mit Schwerpunkt Leichtathletik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen § 3 Nr. 26 EStG bzw. Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (5) Das Vorstandsamt wird ehrenamtlich ausgeübt. Eine pauschale Vergütung für außergewöhnlichen Arbeits-/Zeitaufwand an den Vorstand ist gestattet. Die Zahlungen dürfen den in § 3 Nr. 26 a EStG festgelegten Steuerfreibetrag nicht übersteigen. Für die geleistete Tätigkeit ist ein Nachweis zu erbringen.
- (6) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den angegliederten Verbänden, den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen und Trainingseinheiten, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie in der Förderung besonders förderungswürdiger Sportler und in der sachgemäßen Ausbildung und im Einsatz von Übungsleitern bei Wettkämpfen, Sportfesten und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind die Satzung und die durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Bestimmungen anzuerkennen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Protokollführer sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Gerichtlich und in rechtsverbindlichen Angelegenheiten wird der Verein durch einen der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bleibt der Vorstand

bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Ist ein Vorstandsamt nicht besetzt, kann der Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst besetzen.

- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Zusätzlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post oder Fax und/oder elektronisch per E-Mail einzuberufen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Bei Vereinsmitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht (eine Stimme) auf einen gesetzlichen Vertreter übertragen (§§ 34, 40 BGB).
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens drei Monate vor deren Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Es können auch kürzere Zeiten vereinbart werden, wenn dies in der Einladung bekanntgegeben wird.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Berichte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Bestimmungen und Erlässe**

- (1) Bestimmungen sind Regelungen des Vereinslebens in schriftlicher Form, die durch die Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (2) Erlässe sind Regelungen des Vereinslebens in schriftlicher Form, die durch den Vorstand oder in deren Aufgabengebieten durch einen der Beisitzer verabschiedet werden.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüft. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sauerlach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand März 2013, gezeichnet Vorstand